



**Wie ist das Verfügungsrecht über ein Konto im Todesfall?**

Beim Verfügungsrecht muss unterschieden werden, ob das Konto auf den alleinigen Namen des Erblassers oder auf den gemeinsamen Namen mit dem Ehepartner lautet:

- **Alleiniger Name:**

Zahlungen können durch die Bevollmächtigten nach wie vor getätigt werden, solange es sich um Todesfallkosten oder laufende Kosten handelt (z.B. Kosten Beerdigung, Gebühren von Behörden, offene Arztrechnungen usw.). **Barauszahlungen** sind hingegen **nicht mehr möglich**.

- **Gemeinschaftskonto (Compte-Joint):**

Es können sowohl Zahlungen als auch Barauszahlungen getätigt werden.

Mit regulären, zu Lebzeiten des Kontoinhabers erteilten Bankvollmachten kann der/die Bevollmächtigte keine Teilung des Nachlasses veranlassen.

**Welche Dokumente müssen eingereicht werden zur Saldierung der Bankverbindung des Erblassers?**

Um die Saldierung in die Wege zu leiten gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- **Willensvollstrecker/Liquidator:**

Von den Erben kann ein Willensvollstrecker/Liquidator ernannt werden, der den Auftrag erhält, die Teilung des Nachlasses durchzuführen. Der Willensvollstrecker kann ein Erbe oder eine aussenstehende Drittperson sein. Bei der Ernennung des Willensvollstreckers stellt die Erbschaftsbehörde eine Bescheinigung aus, die einer Vollmacht gleichkommt. Der Willensvollstrecker kann mit dieser Bestätigung die Teilung des Nachlasses in die Wege leiten. Die Bank ist zudem verpflichtet, den Willensvollstrecker anhand eines amtlichen Ausweises zu identifizieren.

- **Erbenbescheinigung:**

Auf Verlangen stellt die Erbschaftsbehörde eine Erbenbescheinigung aus, auf welcher sämtliche Erben aufgeführt sind. Wurde kein Willensvollstrecker bestimmt, so sind die Erben nur gemeinsam handlungsfähig, d.h. für eine Teilung des Nachlasses müssen alle Erben einverstanden sein. In der Praxis heisst das, dass ein Saldierungsauftrag von sämtlichen Erben unterschrieben werden muss oder die Erben einen Bevollmächtigten ernennen, der die Saldierung vornehmen kann.

**Welche Formvorschriften müssen diese Dokumente erfüllen?**

- **Willensvollstrecker-Bescheinigung, Erbenbescheinigung usw.:**

Sämtliche amtlichen Dokumente müssen der Bank im **Original** eingereicht werden. Die Bank erstellt eine Kopie und händigt das Original wieder den Erben aus.

- **Vollmachten:**

Ernennen die Erben einen Bevollmächtigten, der in ihrem Namen die Teilung durchführen kann, so muss diese Vollmachtserteilung mit dem **von der Bank vorgesehenen Formular** erfolgen.

- **Unterschriften:**

Die Bank muss in der Lage sein, die Unterschriften sämtlicher Erben überprüfen zu können. Zu diesem Zweck müssen die Erben

- **persönlich** mit einem amtlichen Ausweis bei der Bank vorsprechen oder
- eine **beglaubigte Ausweiskopie** einreichen oder
- die **Unterschrift** amtlich **beglaubigen** lassen

Beglaubigte Ausweiskopien können durch die Einwohnerkontrolle, Notare, die schweizerische Post, Schweizer Banken oder Rechtsanwälte in der Schweiz ausgestellt werden.

---

**Müssen Kontoguthaben vor-  
gängig gekündigt werden?**

Dies ist abhängig von der Kontoart. Während auf Privatkonti keine Rückzugsbeschränkungen bestehen, gibt es bei Sparkonti Einschränkungen. Guthaben auf Sparkonti über Fr. 20'000.— müssen mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden, beim SparkontoTop gelten andere Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, diesbezüglich Kontakt mit Ihrem Kundenberater aufzunehmen.

---

**Welche Kosten fallen an?**

Für die Führung des Erbensdossiers, die Erstellung von Auszügen per Todestag sowie weitere Arbeiten im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Erbfalles werden die Preise gemäss separater Preisübersicht verrechnet.

Für die Saldierung von Konten, die Überweisung von Erbanteilen, den Transfer von Wertschriften usw. fallen die üblichen Preise gemäss Tarif an.

---

Die Informationen dieses Merkblattes verstehen sich als Orientierungshilfe. Sie können ein Gespräch mit einer Fachperson nicht ersetzen – wir empfehlen Ihnen, sich beraten zu lassen.